



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

12. Oktober 2023

Ausschussdrucksache **20(11)405**

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Oktober 2023 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches
Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze**

20/8344

b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Leistungsleistungen anerkennen – Vermögensfreibetrag bei Sozialhilfe und Bürgergeld angleichen

20/6275

c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Schlechterstellung von Menschen in der Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung beenden**

20/7642

Siehe Anlage

Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe

Die Empfehlungen (DV 9/23) wurden am 19. September 2023 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Einleitung | 3 |
| 2. Empfehlungen zu Regelungen des SGB XII im Einzelnen | 4 |
| Zweites Kapitel: Leistungen der Sozialhilfe | 4 |
| 2.1 § 2 Abs. 1 SGB XII Ausnahme vom Nachranggrundsatz – Bagatellgrenze für vorrangige Inanspruchnahme von Wohngeld einführen | 4 |
| 2.2 § 26a SGB XII Einfügen einer „Bagatellgrenze“ | 5 |
| Drittes Kapitel: Hilfe zum Lebensunterhalt | 6 |
| 2.3 § 27a/§ 27b SGB XII Existenzsichernde Leistungen im Falle eines vorübergehenden Krankenhausaufenthaltes | 6 |
| 2.4 § 27b Abs. 2 SGB XII Zusätzliche Regelung für unabwendbare, besondere Bedarfe bei stationärer Unterbringung | 7 |
| 2.5 § 30 Abs. 7 Satz 3 SGB XII Abweichender Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasserversorgung (ohne Messeinrichtung) | 8 |
| 2.6 § 35 SGB XII Rückzahlung von Guthaben, Bedarf für Unterkunft und Heizung/Hinweispflichten Karenzzeit – Angleichung SGB II–XII | 9 |
| Viertes Kapitel: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | 10 |
| 2.7 § 41 Abs. 2 Satz 1 SGB XII Personen mit Bezug von Altersrenten dem Vierten Kapitel SGB XII zuweisen | 10 |
| 2.8 § 42b Abs. 2 SGB XII Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen bzw. sog. Außenarbeitsplätzen | 11 |
| Elftes Kapitel: Einsatz des Einkommens und des Vermögens | 12 |
| 2.9 § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII: Grundfreibetrag für Freiwilligendienst 520,- € | 12 |
| 2.10 § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII: Neben den Aufwendungen für die Unterkunft Zusatz „und Heizung“ | 12 |
| 2.11 Ausdrückliche Freistellung von Bestattungsvorsorgeverträgen in § 90 Abs. 2 SGB XII regeln | 13 |
| 2.12 § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII Erweiterung – sonstiges angemessenes Fortbewegungsmittel | 14 |
| Anlehnungen an gesetzliche Regelungen bzw. Verordnungen im Rechtskreis des SGB II | 15 |
| 2.13 Ermöglichung einer Pflichtversicherung für alle Personen, die einen Leistungsanspruch nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII haben, analog des SGB II | 15 |
| 2.14 Einführung einer Versicherungspauschale und Aufnahme einer Regelung für Geldgeschenke für besonderen Anlass analog SGB II (§ 6 und § 1 Bürgergeld-Verordnung) und Ergänzung eines Absatzmodus für die Kfz-Haftpflichtversicherung analog § 6 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-Verordnung | 16 |
| 3. Weitergehender Regelungsbedarf im SGB XII | 18 |
| 3.1 Vereinfachung der Regelungen zu Einkommen und Vermögen | 18 |
| 3.2 Vereinheitlichung Drittes und Viertes Kapitel SGB XII | 19 |
| 3.3 Angleichung der Regelungssysteme SGB II und SGB XII | 20 |

1. Einleitung

Die Sozialhilfe bildet neben der Grundsicherung für Arbeitsuchende das unterste System der sozialen Sicherung. Einfache und transparente Verfahren sind für die Leistungsberechtigten unverzichtbar. Die Reform des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und die Ausgliederung der Sozialhilfe in das SGB XII, die Eingliederung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das Vierte Kapitel und die teilweise Harmonisierung einzelner Regelungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) haben dazu beigetragen, dass die Vorgaben zur Sicherung des Existenzminimums komplexer geworden sind. Unterschiedliche Regelungen in den Systemen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung führen insbesondere bei einem Rechtskreiswechsel und auch bei Mischbedarfs- oder Mischhaushaltsgemeinschaften zu uneinheitlichen Anspruchsvoraussetzungen oder uneinheitlichen Leistungen für ähnliche oder vergleichbare Bedarfe der jeweiligen Personenkreise. Auch bisherige gegenseitige Verweise vom Dritten in das Vierte Kapitel sowie Leistungssachverhalte an den Schnittstellen sind komplex, verwaltungs- und kostenaufwendig und führen in einigen Fällen zu für Leistungsberechtigte teilweise schwer nachvollziehbaren Entscheidungen.

Ein Anpassungsbedarf besteht darüber hinaus auch aufgrund jüngster gesetzlicher Änderungen im SGB II mit der Einführung des Bürgergeldes im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Sozialhilfe. Hier sind weitere Änderungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich,¹ insbesondere mit Blick auf eine „Annäherung“ der Regelungssysteme SGB XII und SGB II,² aber auch mit Blick auf eine Vereinheitlichung der Regelungen des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII.³

Das Regelwerk des SGB XII bedarf daher weiterer Reformschritte hin zu mehr Transparenz, Bürgerfreundlichkeit und der Vereinfachung der Bedarfsermittlungsverfahren.

Zuletzt hat der Deutsche Verein im Jahr 2019 Empfehlungen zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe⁴ veröffentlicht. Die dortigen Vorschläge sind weiterhin aktuell und betreffen folgende Regelungen:

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Nicola Leiska-Stephan.

1 Vgl. auch Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes vom 14. September 2022 (Bürgergeld-Gesetz)(DV 14/22) vom 7. Oktober 2022, S. 14 f. (betreffend einer Erweiterung in §§ 11, 12 SGB XII (Hinweis Zuverdienst SGB IX – Wiederaufnahme Förderplan), https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-14-22_buergergeld.pdf (21. September 2023).

2 Vgl. auch Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-24-20_weiterentwicklung-sgb-ii.pdf (21. September 2023).

3 Vorliegend wird auch auf die in den Empfehlungen des Deutschen Vereins (DV 22/18) aufgegriffene grundsätzliche Problematik hingewiesen, „dass sich die vorhandenen Systeme zur Existenzsicherung (Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II) in Bezug auf zu deckende Bedarfe und einzusetzende Einkommen – teilweise mit der Begründung der Berücksichtigung unterschiedlicher Zielsetzungen der Gesetze und unterschiedlicher Personengruppen – auseinander entwickeln“, Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 22/18) vom 11. September 2019, NDV 2019, 511 ff.

4 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 22/18) vom 11. September 2019, NDV 2019, 511 ff.

- § 19 Abs. 1–2 SGB XII Leistungsberechtigte,
- § 23 SGB XII Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer,
- § 23 Abs. 3a SGB XII: Darlehen für Fahrkosten,
- §§ 27b, 42 SGB XII Weiterer notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen,
- § 35 Abs. 2 SGB XII Bedarfe für Unterkunft und Heizung,
- § 37 SGB XII Ergänzende Darlehen,
- § 37a Abs. 2 SGB XII Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften,
- § 39 SGB XII Vermutung der Bedarfsdeckung,
- § 42a Abs. 3 SGB XII Bedarfe für Unterkunft und Heizung,
- § 43 Abs. 2 SGB XII Freibetragsgrenze für Zinseinkünfte,
- § 45 SGB XII Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung,
- §§ 82 ff. i.V.m § 43 SGB XII: Systematik,
- Absetzbeträge nach § 82 Abs. 3 und 6 sowie nach § 88 Abs. 2 SGB XII,
- § 82 Abs. 2–5 SGB XII: Absetzbare Beträge – Vereinheitlichung der Freibeträge 3./4. Kapitel,
- § 82 SGB XII Anrechnung von Erstrenten/Rentenerhöhungen.

Sie werden nun um die vorliegenden, anknüpfenden Empfehlungen mit dem Ziel einer Verwaltungsvereinfachung, Entbürokratisierung und weiteren Harmonisierung zum SGB II erweitert.

Die vorliegenden Empfehlungen richten sich grundsätzlich an den Bundesgesetzgeber. Sie enthalten Anregungen, das Leistungsrecht weiter zu optimieren und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Neben den vorliegend vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen kommen jedoch in einigen Fällen auch Lösungen über Verwaltungsvollzugshinweise/-vorschriften des Bundes in Betracht.

2. Empfehlungen zu Regelungen des SGB XII im Einzelnen

Zweites Kapitel: Leistungen der Sozialhilfe

2.1 § 2 Abs. 1 SGB XII Ausnahme vom Nachranggrundsatz – Bagatellgrenze für vorrangige Inanspruchnahme von Wohngeld einführen

Problembeschreibung

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 und 6 Wohngeldgesetz (WoGG) sind Empfänger und Empfängerinnen des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII vom Bezug von Wohngeld ausgeschlossen, wenn bei der SGB XII-Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind. Der Ausschluss besteht nicht, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nach § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt werden kann. Im Gegensatz zu § 12a SGB II existiert im SGB XII aber keine Regelung, aus der entnommen werden kann, dass eine Verpflichtung zur Antragstellung auf Wohngeld besteht. Dies wurde durch die Entscheidung des BSG

vom 23. März 2021, Az.: B 8 SO 2/20 R, bestätigt, welche ausführt, dass der Nachranggrundsatz des § 2 Abs. 1 SGB XII ausschließlich ein Gebot der Sozialhilfe im Sinne eines Programmsatzes sei und keine isolierte Ausschlussnorm. Im SGB II besteht demgegenüber nach § 5 Abs. 3 Satz 3 bis Satz 5 SGB II die Möglichkeit, die Grundsicherungsleistungen nach § 66 SGB I solange zu entziehen oder zu versagen, bis die Leistungsberechtigten ihren Mitwirkungspflichten gegenüber dem anderen Träger nachgekommen sind. Auch im SGB XII sind die Leistungsbeziehenden jedoch aufgrund des Nachrangs der Sozialhilfe im Sinne des § 2 SGB XII i. V. mit den ihn konkretisierenden Vorschriften (§ 27 Abs. 1, § 41 Abs. 1 i.V.m. § 43 und §§ 83 ff. SGB XII) zur vorrangigen Inanspruchnahme von Wohngeld aufzufordern. Diese Problemstellung wird in der Regel akut, wenn mit dem Bezug von SGB XII-Leistungen z.B. Vergünstigungen durch Sozialpässe verbunden sind, die bei Bezug von Wohngeld wegfallen, zum anderen auch, weil bei Wohngeldbezug keine Rundfunkgebührenbefreiung besteht. Bei einem nur geringfügig höheren Wohngeld im Vergleich zur SGB XII-Leistung kann sich der Bezug von Wohngeld dann letztendlich finanziell negativ für die Anspruchsberechtigten auswirken. Zudem kann es zum Beispiel bei Regelbedarfserhöhungen bzw. sonstigen Bedarfserhöhungen wiederum schnell zu einem Wechsel ins SGB XII kommen.

Lösungsvorschlag

Nachdem diese Schnittstellenproblematik sehr unbefriedigend gelöst ist, sind aus Sicht des Deutschen Vereins hier klare Regelungen zu vorrangigen Leistungen wie im SGB II (§ 12a Satz 2 Nr. 2, § 5 SGB II) erforderlich, bzw. sollte die Inanspruchnahme von vorrangigen Leistungen im SGB XII differenzierter geregelt werden. Zudem würde es sich anbieten, eine „Bagatellgrenze“ ins SGB XII aufzunehmen, bis zu der ein Wechsel ins Wohngeld nicht erforderlich wird, um wegen geringfügig höheren Beträgen einen Wohngeldantrag zu vermeiden, der dann z. B. durch die nächste Regelbedarfserhöhung obsolet würde.

2.2 § 26a SGB XII Einfügen einer „Bagatellgrenze“

Problembeschreibung

Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurden im SGB II zur Verwaltungsvereinfachung die gesetzlichen Regelungen in § 40 Abs. 1 und in § 41a Abs. 6 SGB II geschaffen, nach denen (verschuldensunabhängig) von der Aufhebung der Leistungsbewilligung für die Vergangenheit und Erstattung bereits erbrachter Leistungen abzusehen ist, wenn die Erstattungsforderung weniger als 50,- € für die gesamte Bedarfsgemeinschaft betragen würde. Bei geringen Rückforderungen kann dadurch unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vermieden werden. Entsprechende Regelungen wurden nicht in das SGB XII aufgenommen, obwohl hier ebenso ein Verwaltungsaufwand entstehen kann, der im Vergleich zur Höhe des Rückforderungsbetrages unangemessen ist.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein befürwortet eine Bagatellgrenze, wie in § 40 Abs. 1 und in § 41a Abs. 6 SGB II geregelt, wirkungsgleich in das SGB XII zu übertragen. Der Verwaltungsaufwand und auch die Kosten hierfür, die teilweise die Rückforderungen

übersteigen, würden dadurch auch im Bereich des SGB XII erheblich vermindert werden. Die Fallgestaltungen sind vom Grunde her in beiden Gesetzbüchern vergleichbar, trotz gewisser struktureller Unterschiede hinsichtlich des Personenkreises und den rechtlichen Rahmenbedingungen. Dies entspricht auch dem Beschluss des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze vom 7. Juli 2023.⁵

Drittes Kapitel: Hilfe zum Lebensunterhalt

2.3 § 27a/§ 27b SGB XII Existenzsichernde Leistungen im Falle eines vorübergehenden Krankenhausaufenthaltes

Problembeschreibung

Sowohl in § 27a SGB XII als auch in § 27b SGB XII wird definiert, welche Einzelbedarfe zur Deckung des existenznotwendigen Lebensunterhalts anzuerkennen sind. Je nachdem, in welcher Lebenssituation sich die leistungsberechtigte Person befindet, kommt eine der genannten Normen für die Gewährung des entsprechenden existenznotwendigen Lebensunterhalts zur Anwendung. § 27a SGB XII enthält Regelungen zum notwendigen Lebensunterhalt. Er bezieht sich auf Personen, die in einer selbstgenutzten Wohnung leben und die einen Anspruch auf die in § 27a SGB XII genannten Einzelbedarfe (insbesondere Regelbedarfe und angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung) haben. § 27b regelt dagegen den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen. Die Einzelbedarfe nach § 27b SGB XII berücksichtigen, dass zentrale Bedarfe (Regelbedarf und Bedarfe für Unterkunft und Heizung) durch die Einrichtung erbracht werden.

In der Anwendungspraxis besteht mitunter Unklarheit darüber, ob Leistungsrechtigte bei vorübergehenden Aufenthalten in Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehaeinrichtungen den dort erbrachten Lebensunterhalt und zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt gemäß § 27b SGB XII (insbesondere den angemessenen Barbetrag nach Absatz 3 sowie eine Bekleidungspauschale nach Absatz 4) erhalten. Dieser Annahme liegt die Einschätzung zugrunde, dass unter den Einrichtungsbegriff des § 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII („stationäre Einrichtungen“), der näher in § 13 SGB XII definiert ist, auch ein Aufenthalt in einer Einrichtung nach § 107 SGB V⁶ subsumiert werden kann. Dies ist mit der Rechtsprechung des BSG⁷ wohl zu bejahen, da es sich bei einem Krankenhaus um eine Einrichtung im sozialhilferechtlichen Sinne handelt. Da es nach dem Wortlaut des § 27b SGB XII auf die Dauer des Aufenthalts nicht ankommt und diesem auch nicht zu entnehmen ist, dass die selbst genutzte Wohnung aufgegeben sein muss, führt diese Herangehensweise dazu, dass Betroffene auch bei vorübergehendem, nicht auf Dauer angelegtem Aufenthalt in einer Einrichtung auf die Leistungen nach

5 Beschlussdrucksache des Bundesrates 224/23 (B), S. 2.3, <https://dserver.bundestag.de/brd/2023/0224-23B.pdf> (es entspricht bereits dem Vorschlag des Bundesrates in der Drucksache 465/22 zur Einführung des Bürgergeld-Gesetzes vom 28. Oktober 2022).

6 § 107 SGB V Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen.

7 Urteil vom 23. August 2013, Az.: B 8 SO 14/12 R. Nunmehr ist nicht mehr das Erbringen von Leistungen der Sozialhilfe erforderlich, sondern es muss „ein Bezug zur Sozialhilfe oder zur Jugendhilfe“ vorliegen (so Waldhorst-Kahnau, in: Schlegel/Voelzke: jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 13 SGB XII [Stand: 31. März 2021], Rdnr. 20).

§ 27b SGB XII verwiesen werden.⁸ Diese durch den Wortlaut „in stationären Einrichtungen“ ausgelöste Rechtsauslegung bzw. -anwendung führt dazu, dass die Leistungsberechtigten von der abweichenden Bedarfsfestsetzung nach § 27b SGB XII (hier: Regelbedarfsstufe 3 für Erwachsene sowie Barbetrag) betroffen sind, obwohl sie im Gegensatz zu einer dauerhaften Unterbringung in einer stationären Einrichtung ihre reguläre Unterkunft und somit ihren Lebensmittelpunkt weiterhin behalten und hierfür in der Regel auch Kosten entstehen. Dies gefährdet die Sicherung des existenznotwendigen Lebensunterhalts für Personen, bei denen aufgrund ihrer Lebenssituation Einzelbedarfe nach § 27a SGB XII vorliegen.

Rechtlich zutreffend für diese Fälle ist die Anwendung von § 27a SGB XII. Bei einer Bestimmung der Leistungen nach § 27a SGB XII ist für Erwachsene weiterhin Regelbedarfsstufe 1 oder 2 einschlägig, nach der unerheblich ist, ob eine Person vorübergehend aufgrund eines Krankenhausaufenthalts oder z.B. aufgrund eines Urlaubs abwesend ist. Denn der Anwendungsbereich des § 27b SGB XII ist grundsätzlich auf diejenigen Personen beschränkt, bei denen die Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII nicht zur Verfügung steht, sondern bei denen die Leistungen zur Weiterleitung an die Einrichtungsträger bestimmt sind. § 27b SGB XII ist einschlägig, wenn die leistungsberechtigte Person in der stationären Einrichtung lebt und keine Wohnung mehr hat.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein regt an, an geeigneter Stelle in § 27b SGB XII zu konkretisieren, dass sich der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen nur für solche Leistungsberechtigte nach § 27b SGB XII bestimmt, deren Aufenthalt in dieser Einrichtung auf Dauer angelegt ist. Dadurch könnte eine rechtlich zutreffende Rechtsanwendung des § 27a SGB XII für Leistungssachverhalte sichergestellt werden, in denen Leistungsbeziehende lediglich vorübergehend wegen eines Krankenhausaufenthaltes abwesend sind und somit die Rechtsfolgen des § 27b SGB XII für diesen Personenkreis entsprechend vermieden werden.

2.4 § 27b Abs. 2 SGBXII Zusätzliche Regelung für unabwendbare, besondere Bedarfe bei stationärer Unterbringung

Problembeschreibung

Die Kostenübernahme für einmalige, besondere Bedarfe bei stationärer Unterbringung der Leistungsberechtigten wird außerhalb des Barbetrages, wenn die Einrichtung diese nicht tatsächlich gewährt, in der sozialhilferechtlichen Praxis nicht einheitlich gehandhabt. Anders als im ambulanten Bereich, wo das reguläre Leistungssystem zur Verfügung steht und Leistungsberechtigte entweder Ansparrungen aus dem Regelsatz vornehmen oder ein Darlehen erhalten können, stehen Ihnen diese Möglichkeiten bei stationärer Unterbringung nicht zur Verfügung.⁹

⁸ Im Gegensatz hierzu erhalten die Leistungsberechtigten des SGB II bis zu sechs Monaten (bei einem prognostizierten Krankenhausaufenthalt von unter sechs Monaten) den vollen Regelsatz, § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II. (Die Regelungen im SGB II dienen der pauschalierten Prognose, bis zu welcher Dauer eines Krankenhausaufenthaltes davon ausgegangen werden kann, dass die Person im Anschluss dem Arbeitsmarkt voraussichtlich wieder zu Verfügung stehen wird.)

⁹ Vgl. Urteil des BSG vom 23. März 2021 – B 8 SO 16/19 R.

§ 27b SGB XII regelt ausschließlich Kosten für den notwendigen Lebensunterhalt, welchen die Einrichtung tatsächlich erbringt (§ 27b Abs. 1 SGB XII), sowie zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt nach Absatz 1 Nummer 2 für unabwendbare, besondere Bedarfe (§ 27b Abs. 2 SGB XII). Von letzterem werden insbesondere der sog. Barbetrag für andere Bedarfe als der Deckung von Zahlungsverpflichtungen (z.B. die Zuzahlungen innerhalb der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V) sowie der Befriedung notwendiger persönlicher Bedürfnisse (z.B. Aufwendungen für die Körper- und Gesundheitspflege, Bücher und Zeitschriften usw.) sowie Bekleidung und Schuhe in Form einer Pauschale umfasst. Für weitere, einmalige besondere Bedarfe außerhalb des Barbetrags, welche die Einrichtung nicht übernimmt und die nicht durch Sondernormen außerhalb des Dritten Kapitels SGB XII abschließend erfüllt sind, ist dagegen keine Regelung enthalten. Aufgrund des Bedarfsdeckungsprinzips besteht jedoch ein Anspruch darauf, dass der individuell notwendige, unabwendbare und besondere Bedarf zum Lebensunterhalt umfassend sichergestellt wird, notfalls ergänzend zum Barbetrag.¹⁰

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, dass in § 27b Abs. 2 SGB XII eine konkretisierende Regelung aufgenommen wird, dass auch Kosten für weitere, individuell notwendige, unabwendbare besondere Bedarfe übernommen werden können, welche nicht durch Leistungen außerhalb des Dritten Kapitels SGB XII gedeckt sind.

2.5 § 30 Abs. 7 Satz 3 SGB XII Abweichender Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasserversorgung (ohne Messeinrichtung)

Problembeschreibung

Soweit Warmwasser durch eine in der Unterkunft installierte Vorrichtung erzeugt wird (sog. dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Kosten für die Warmwasserbereitung über § 35 Abs. 5 SGB XII übernommen werden, wird dafür ein in § 30 Abs. 7 SGB XII geregelter pauschalierter Mehrbedarf gewährt, weil eine separate Erhebung des Stromverbrauchs nicht praktikabel erscheint. Dieser dient dazu, die zusätzlichen Stromkosten abzugelten, die durch die Nutzung von Durchlauferhitzer oder Boiler entstehen und die nicht im Regelbedarfsanteil für Haushaltsenergie enthalten sind, welcher nur den allgemeinen Haushaltsstrom umfasst. Der Festsetzung der Höhe dieses pauschalen Mehrbedarfs liegen keine gesonderten Erhebungen oder Auswertungen zugrunde.¹¹ Bereits im Jahr 2017 hatten drei Viertel der Grundsicherungshaushalte mit einem Kind (zum Teil erhebliche) Kosten der elektrischen Warmwasserbereitung über dem Mehrbedarf.¹² Pauschalen müssen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (im folgenden BSG) so bemessen sein, dass die typisierenden Regelungen in möglichst allen

10 So auch Urteil des BSG vom 23. März 2021 – B 8 SO 16/19 R: Im Rahmen des § 27b Abs 2 Satz 1 SGB XII müssten ergänzend zu Barbetrag und Bekleidungspauschale die Kosten für weitere notwendige Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts als in der Norm ungeschriebener Anspruch ermittelt werden.

11 Vgl. Gesetzesbegründung zum Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855), BT-Drucks. 19/22750, S. 24, 67.

12 Vgl. Aigeltinger, G. u.a.: Zum Stromkonsum von Haushalten in der Grundsicherung: eine empirische Analyse für Deutschland, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 2017, S. 384–367, hier: S. 364 f.

Fällen den entsprechenden Mehrbedarf abdecken.¹³ Aus Sicht des Deutschen Vereins zeigen diese Unterdeckungen einen dringenden Handlungsbedarf an.¹⁴ Eine von der Mehrbedarfs-Pauschale abweichende Gewährung höherer Aufwendungen ist seit dem 1. Januar 2021 nur noch dann möglich, wenn der Mehrverbrauch durch eine separate Messeinrichtung (z.B. einen separaten Stromzähler) nachgewiesen wird, § 30 Abs. 7 Satz 3 SGB XII. Diese ist in vielen Haushalten jedoch nicht vorhanden, sodass ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden kann mit der Folge, dass ein vorhandener individueller Bedarf nicht berücksichtigt wird.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein hält es für dringend angezeigt, den Mehrbedarf für Warmwasserbereitung auf einer fundierten, aktuellen empirischen Grundlage zu ermitteln.¹⁵ Solange dies nicht der Fall ist, regt der Deutsche Verein an, den Gesetzestext des § 30 Abs. 7 Satz 3 SGB XII an die durch die Entscheidung des BSG vom 7. Dezember 2017, Az.: B 14 AS 6/17 R¹⁶ geregelte Rechtslage anzupassen. Danach können individuelle abweichende Warmwassermehrbedarfe auch ohne vorhandene separate Messeinrichtung (wieder) für den speziellen Personenkreis des SGB XII anerkannt und entsprechende Ermittlungen ermöglicht werden. In einer Entscheidung zur Parallelbestimmung in § 21 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 SGB II (in der Fassung vor 1. Januar 2021) hat das BSG entschieden, dass die Anerkennung eines abweichenden höheren Warmwassermehrbedarfs nicht von einer separaten Verbrauchserfassung abhängig gemacht werden darf.

2.6 § 35 SGB XII Rückzahlung von Guthaben, Bedarf für Unterkunft und Heizung/Hinweispflichten Karenzzeit – Angleichung SGB II-XII

Problembeschreibung

§ 22 Abs. 3 SGB II normiert, dass Rückzahlungen und Guthaben aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen auf die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Folgemonat angerechnet werden. Im SGB XII findet sich keine vergleichbare Regelung, sodass eine Einkommensanrechnung nach § 82 Abs. 1 SGB XII erfolgt. Dies hat bei gemischten Bedarfsgemeinschaften zur Folge, dass voneinander abwei-

¹³ Urteil vom 23. August 2012 – B 4 AS 167/11 R.

¹⁴ Siehe Problemanzeige des Deutschen Vereins zur Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe – Lösungsperspektiven, vom 20. März 2019 (DV 7/18), S. 12 ff. (13), https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-07-18_bemessung-mehrbedarf-warmwasser-grundsicherung_loesungsperspektiven.pdf (21. September 2023). Pauschalen müssen nach der Rechtsprechung des BSG so bemessen sein, dass die typisierenden Regelungen in möglichst allen Fällen den entsprechenden Mehrbedarf abdecken (Urteil des BSG vom 23. August 2012 – B 4 AS 167/11 R). Diesen Anforderungen dürfte die derzeitige Regelung insbesondere bezogen auf die für Kinder und Jugendliche vorgesehenen Pauschalen nicht entsprechen.

¹⁵ Aus der genannten Problemanzeige des Deutschen Verein vom 20. März 2019, DV 7/18, S. 13: „Der „Stromspiegel für Deutschland“ bietet auch für diesen Zweck derzeit die umfassendsten Daten.“; vgl. <https://www.stromspiegel.de/ueber-uns-partner/> (21. September 2023).

¹⁶ Maßgeblich sei der Aufwand ohnehin nur in den Grenzen des Angemessenen. Sofern keine Besonderheiten des Einzelfalls bestünden, werde deshalb dem Energieverbrauch regelmäßig ein durchschnittlicher, als angemessen anzusehender Warmwasserverbrauch zugrunde gelegt werden können. Dass Verwaltungen und Gerichte ausgehend davon im Rahmen ihres Ermittlungsauftrags unter Berücksichtigung des im Einzelfall erforderlichen Energieverbrauchs für die Warmwassererzeugung und der jeweils maßgeblichen Energiekosten die zu ihrer Überzeugung im Einzelfall zu berücksichtigenden angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die dezentrale Warmwassererzeugung nicht hinreichend bestimmen könnten, sei nicht zu erkennen; zitiert nach Simon, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 30 SGB XII (Stand: 2. März 2023) Rdnr. 142.

chende Regelungen in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII zur Anwendung kommen, obwohl Heiz- und Betriebskostenabrechnungen einheitlich für die gesamte Wohnung erfolgen. Für die Mitglieder der gemischten Bedarfsgemeinschaft ist die unterschiedliche Anrechnung nicht nachvollziehbar, was letztlich zu Rückfragen bei den Leistungsträgern, erhöhtem Beratungsbedarf und Widerspruchsverfahren führt.

Lösungsvorschlag

Die Regelung des § 22 Abs. 3 SGB II, welche die Einkommensanrechnung bei Heiz- und Nebenkostenguthaben modifiziert, sollte inhaltsgleich in das SGB XII aufgenommen werden. Angesichts der Identität der Regelungsgegenstände im SGB II und SGB XII im Hinblick auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung ist es sachgerecht, den Anwendungsbereich des § 35 SGB XII entsprechend an die Regelung im SGB II anzugleichen. Die Hinweis- und Beratungspflichten bei der Karenzzeit (§ 35 Abs. 2 SGB XII), auf die im SGB II insgesamt verzichtet worden ist, sind in eine Sollregelung umzuwandeln.

Viertes Kapitel: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

2.7 § 41 Abs. 2 Satz 1 SGB XII Personen mit Bezug von Altersrenten dem Vierten Kapitel SGB XII zuweisen

Problembeschreibung

In § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II ist der Leistungsausschluss bei Bezug einer Altersrente geregelt. Dies führt dazu, dass erwerbsfähige Personen bei Bezug einer vorgezogenen deutschen Altersrente oder auch einer ausländischen Altersrente vor Erreichen der Altersgrenze Leistungen nach dem SGB XII erhalten.

Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII können gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 SGB XII erst ab Erreichen der Altersgrenze gewährt werden. Sofern der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden kann, liegt in diesen Fällen eine Leistungsberechtigung nach dem Dritten Kapitel SGB XII vor.

Da aber diese Personen – im Gegensatz zum übrigen Personenkreis des Dritten Kapitels SGB XII (wie z.B. alleinstehende Personen mit einer befristeten vollen Erwerbsminderung) – dauerhaft im Leistungsbezug nach dem SGB XII stehen, sollte hier der Verwaltungsaufwand im Hinblick auf eine Umstellung der Fälle vom Dritten auf das Vierte Kapitel SGB XII bei Erreichen der Altersgrenze reduziert werden.

Im Hinblick auf die Leistungshöhe ergeben sich keine Änderungen. Für die betroffenen Personen ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum der Leistungswechsel erfolgt. Sofern bis zum Jahr 2019 noch der Unterhaltsrückgriff im Dritten Kapitel SGB XII gegenüber Kindern und Eltern möglich war, ist dies durch die Neuregelung in § 94 Abs. 1a SGB XII zum 1. Januar 2020 weggefallen.¹⁷

¹⁷ Artikel 1 Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz), vom 10. Dezember 2019, BGBl. I S. 2135 (Nr. 46).

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein hält eine Änderung des § 41 SGB XII für erforderlich, die allen Personen bei Bezug einer Altersrente unabhängig vom Erreichen der Altersgrenze einen Zugang zu den Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ermöglicht.

2.8 § 42b Abs. 2 SGB XII Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen bzw. sog. Außenarbeitsplätzen

Problembeschreibung

Ein Mehrbedarf für die Mehraufwendungen bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach § 42b Abs. 2 SGB XII wird nach derzeitiger Rechtslage nur für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), bei anderen Leistungsanbietern sowie im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote anerkannt, wenn „die Mittagsverpflegung in Verantwortung eines Leistungsanbieters angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen diesem und dem für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an einem anderen Ort Verantwortlichen vereinbart ist“. Diese Voraussetzungen liegen bei vielen Beschäftigten in WfbM nicht vor, die in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten, in denen die Beschäftigten aus logistischen Gründen nicht mit dem Mittagessen durch den Leistungsanbieter versorgt werden können. Dies betrifft insbesondere Beschäftigte, die außerhalb der anerkannten Räumlichkeiten der WfbM oder des anderen Leistungsanbieters in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sind (sogenannte ausgelagerte Arbeitsplätze). Es kommt demnach zu einer Ungleichbehandlung der Beschäftigten auf ausgelagerten Arbeitsplätzen gegenüber den Personen im internen Bereich der Werkstatt oder des anderen Leistungsanbieters. Die finanzielle Schlechterstellung der Beschäftigten auf Außenarbeitsplätzen gegenüber den Beschäftigten im internen Bereich hat zur Folge, dass die ausgelagerten Arbeitsplätze für die Betroffenen finanziell an Attraktivität verlieren und Beschäftigte interne Arbeitsplätze vorziehen könnten. Der Wegfall des Mehrbedarfs stellt sich so als gewichtiges Motivationshemmnis dar. Dabei stellen ausgelagerte Arbeitsplätze einen wichtigen Zwischenschritt für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt dar, da dort die maximale Annäherung an die Gegebenheiten des allgemeinen Arbeitsmarktes besteht. Sie bieten Menschen mit Behinderungen eine Chance zur Erprobung am Arbeitsmarkt und die Möglichkeit, potenzielle Arbeitgeber kennenzulernen, um einen möglichen Sprung in den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein hält daher eine Änderung von § 42b SGB XII erforderlich, die sicherstellt, dass den Beschäftigten auch auf allen ausgelagerten Arbeitsplätzen der Mehrbedarf für die Mehraufwendungen der Mittagsverpflegung gewährt wird. Dies entspricht auch dem Beschluss des Bundesrates in der Drucksache 224/23(B) zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze vom 7. Juli 2023.¹⁸

¹⁸ Beschlussdrucksache des Bundesrates 224/23 (B), S. 8, <https://dserver.bundestag.de/brd/2023/0224-23B.pdf> (es entspricht bereits dem Vorschlag des Bundesrates in der Drucksache 465/22 zur Einführung des Bürgergeld-Gesetzes vom 28. Oktober 2022).

2.9 § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII: Grundfreibetrag für Freiwilligendienst 520,- €

Problembeschreibung

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze vom 26. Mai 2023 werden¹⁹ in § 82 Abs. 1 Satz. 2 Nr. 7d SGB XII die Freibeträge für Leistungsberechtigte vor Vollendung des 25. Lebensjahres, die einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nachgehen, auf die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze (Minijob) von aktuell 520,- € angehoben.²⁰ Dieser erhöhte Freibetrag wird lediglich Personen gewährt, die das 15., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.²¹ Leistungsbeziehende, die älter als 25 Jahre sind, sich in Freiwilligendiensten engagieren und durch dieses Engagement am gesellschaftlichen Leben teilhaben, werden dadurch benachteiligt. Dies ist mit Blick auf den Personenkreis des SGB XII nicht gerechtfertigt. Gerade für ältere Menschen bietet das freiwillige Engagement eine Möglichkeit, sinnstiftende Teilhabe zu erleben. Dies gilt es zu fördern. Durch den Transferentzug wird die Motivation jedoch geschmälert. Aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten sollten auch Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, von den erhöhten Freibeträgen profitieren.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein empfiehlt, in § 82 Abs. 1 SGB XII die Freibeträge für Leistungsberechtigte, die einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nachgehen, in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze ohne Altersbegrenzung auf unter 25-Jährige zu regeln.²²

2.10 § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII: Neben den Aufwendungen für die Unterkunft Zusatz „und Heizung“

Problembeschreibung

Bei der Berechnung der Einkommensgrenzen für eine Person, die eine oder mehrere Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII in Anspruch nehmen möchte (wie z.B. Hilfen zur Gesundheit [§§ 47 ff. SGB XII], Hilfe zur Pflege [§§ 61 ff. SGB XII], Blindenhilfe [§ 72 SGB XII], etc.), werden nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII auch Aufwendungen für die Unterkunft berücksichtigt, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen. Insgesamt ist der Begriff der angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft in Anlehnung an § 35 Abs. 1 und 2 SGB XII und § 42 Nr. 4 SGB XII zu bestimmen. Ob zu diesen auch die Heizkosten gehören, war schon nach der bis 31. Dezember 2015 geltenden Rechtslage umstritten, als im Gesetz noch die Formulierung „Kosten der Unterkunft“ verwendet wurde. Die Nichtberücksichtigung von

¹⁹ (später: wurden).

²⁰ Bundesrat Drucks. 224/23, S. 2, 34, 35, <https://dserver.bundestag.de/brd/2023/0224-23.pdf>.

²¹ Bundesrat Drucks. 224/23, S. 35.

²² Vgl. Antrag Bundesrat Empfehlungen, 224/1/23 S. 14; dort Vorschlag, die Altersgrenze auf das 27. Lebensjahr anzuheben.

angemessenen Heizkosten bei der Berechnung des Einkommenseinsatzes führt zu einem höheren Einkommenseinsatz der Leistungsberechtigten, hier in der Regel von Menschen mit Behinderungen, Krankheit und/oder Pflegebedürftigkeit. Die Umstände, dass beheizter Wohnraum zum Existenzminimum gehört, Heizkosten faktisch regelmäßig bei allen Unterkünften anfallen und inzwischen einen großen Kostenanteil für Bewohner/innen von Wohnraum bilden, lassen eine Nichtberücksichtigung unangemessen erscheinen. In seinem Urteil vom 25. April 2013, Az.: B 8 SO 8/12 R, hatte bereits das BSG vertreten, dass kein Grund ersichtlich sei, warum Gelder für angemessene Heizkosten von § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII nicht erfasst sein sollten. Der Gesetzgeber nahm zum 1. Januar 2016 eine Änderung des Wortlauts des § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII von „Kosten der“ in „Aufwendungen für die“ Unterkunft vor.²³ Allein in der Gesetzesbegründung erfolgte der Hinweis, dass „künftige Aufwendungen für Heizung nicht mehr bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zu berücksichtigen“ sind.²⁴ In seinem Urteil vom 30. April 2020, Az.: B 8 SO 1/19 R, hat das BSG vertreten, dass sich hierdurch an dem Normzweck des § 85 SGB XII, „durch Festlegung einer Einkommensgrenze (...), dem Leistungsberechtigten einen Lebensstandard oberhalb der Bedürftigkeit für Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 19 Abs. 1 SGB XII) zu sichern“, jedoch nichts ändere.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein ist der Auffassung, dass – der Rechtsprechung des BSG folgend – ausdrücklich gesetzlich geregelt werden sollte, dass die Heizkosten bei der Berechnung der Einkommensgrenze Berücksichtigung finden.

2.11 Ausdrückliche Freistellung von Bestattungsvorsorgeverträgen in § 90 Abs. 2 SGB XII regeln

Problembeschreibung

Bestattungsvorsorgeverträge mit einer entsprechenden Zweckbindung, sowohl für eine angemessene Bestattung als auch für eine angemessene Grabpflege, sind bisher nur unter weiteren Voraussetzungen als Schonvermögen i.S.d. Härtefallregelung (§ 90 Abs. 3 SGB XII) geschützt. § 90 Abs. 3 SGB XII regelt dabei vergleichsweise atypische Fallgestaltungen. Eine Härte liegt danach vor, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles, wie z.B. der Art, Schwere und Dauer der Hilfe, des Alters, des Familienstands oder der sonstigen Belastungen des Vermögensinhabers und seiner Angehörigen, eine typische Vermögenslage deshalb zu einer besonderen Situation wird, weil die soziale Stellung des Hilfesuchenden insbesondere wegen einer Behinderung, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit nachhaltig beeinträchtigt ist.²⁵ Damit ist grundsätzlich in jedem Einzelfall eine Härtefallprüfung erforderlich. Dies führt neben Rechtsunsicherheit bei den Leistungsberechtigten auch zu einem hohen Prüfaufwand bei den Sozialämtern und nicht selten zu Widersprüchen und Klageverfahren. Dadurch wird dem grundrechtlich schützenswerten Wunsch des Menschen, für die Zeit nach seinem Tod durch eine

²³ Gesetz zur Änderung des SGB XII und weiterer Vorschriften vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557), vgl. BR-Drucks. 344/15, S. 30; BT-Drucks. 18/6284, S. 31.

²⁴ BT-Drucks. 18/6284, S. 31.

²⁵ Vgl. Urteil des BSG vom 25. August 2011 – B 8 SO 19/10 R.

angemessene Bestattung und Grabpflege rechtssicher und zweckgebunden vorzusorgen, nicht ausreichend Rechnung getragen.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein empfiehlt, § 90 Abs. 2 SGB XII um Bestattungsvorsorgeverträge, die mit einer Treuhandabrede gesichert sind, in angemessener Höhe zu ergänzen, damit diese von vornherein ausdrücklich freigestellt sind. Gleiches gilt für angemessene Sterbegeldversicherungen.

2.12 § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII Erweiterung – sonstiges angemessenes Fortbewegungsmittel

Problembeschreibung

Durch die Regelung des § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII wird der Besitz angemessener Kraftfahrzeuge insoweit privilegiert, als dass deren Einsatz oder Verwertung keine Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe darstellt. Insbesondere in Ballungsräumen können Menschen jedoch vielfach auf alternative Verkehrsmittel zur Fortbewegung zurückgreifen, nicht nur auf die dort gut ausgebauten Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), sondern beispielsweise auch auf Fahrräder, Elektrofahrräder oder sonstige Fortbewegungsmittel für aktive Mobilität, wie z.B. Elektromobile für Senior/innen. Letztere erfahren durch die aktuelle gesetzliche Regelung jedoch keine explizite Privilegierung (soweit kein Fall des § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII vorliegt), obwohl vor allem der Wert von einfachen Elektrofahrrädern (bzw. elektrischen Lastenfahrrädern), höherwertigen Fahrrädern, aber auch anderen Fortbewegungsmitteln für aktive Mobilität regelmäßig im unteren vierstelligen Bereich und bis auf das Niveau von Kleinwagen heranreichen kann.

Dies erscheint nicht sachgerecht: Soweit leistungsberechtigte Personen zur Überwindung kurzer und mittlerer Distanzen auf die genannten Fortbewegungsmittel zurückgreifen, werden sie durch die aktuelle gesetzliche Regelung signifikant benachteiligt und zur Nutzung von Kraftfahrzeugen motiviert. Da bei der Verwendung von Fahrrädern oder Elektrofahrrädern bzw. sonstigen Fortbewegungsmitteln für aktive Mobilität im Vergleich zur Nutzung von Kraftfahrzeugen entweder keine oder deutlich niedrigere Treibhausgasemissionen entstehen, steht dies im Widerspruch zu den internationalen und nationalen Klimaschutzzielen (vgl. § 3 Bundes-Klimaschutzgesetz [KSG]).

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein empfiehlt, die derzeitige gesetzliche Regelung in § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII entsprechend um Fahrräder und sonstige Fortbewegungsmittel für aktive Mobilität zu ergänzen. Er hält neben der Privilegierung von Kraftfahrzeugen eine solche auch für Fahrräder sowie genannte Fortbewegungsmittel für zielführend. Die explizite Aufzählung von Elektrofahrrädern und Lastenrädern dürfte hingegen nicht notwendig sein, weil gemäß § 63a Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) viele gängige Fahrzeuge mit elektrischem Hilfsantrieb ebenso als Fahrräder gelten. Im Sinne einer Harmonisierung mit dem SGB II sollte in Bezug auf Fahrräder und sonstigen Fortbewegungsmitteln für aktive Mobilität

die Angemessenheit vermutet werden, wenn die nachfragende Person dies erklärt.

Anlehnungen an gesetzliche Regelungen bzw. Verordnungen im Rechtskreis des SGB II

2.13 Ermöglichung einer Pflichtversicherung für alle Personen, die einen Leistungsanspruch nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII haben, analog des SGB II

Problembeschreibung

Mit der Neuregelung des § 264 SGB V durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung²⁶ vom 17. Oktober 2003 werden nichtversicherte Leistungsberechtigte im SGB XII leistungsrechtlich den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt. Mit der Umsetzung des neuen § 264 SGB V sind in der sozialhilferechtlichen Praxis zahlreiche Probleme verbunden. Die Krankenkassen übernehmen im Auftrag der Träger der Sozialhilfe die Aufgabe, die Gesundheitskosten des nichtversicherten Personenkreises abzuwickeln. Die Träger der Sozialhilfe erstatten ihnen hierfür die Behandlungskosten in voller Höhe, zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags²⁷ und zahlen eine Kopfpauschale, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Leistungen.²⁸ Diese Form des Krankenschutzes ist im Vergleich zu einer regulären Krankenversicherung deutlich teurer.²⁹ Darüber hinaus werden hier keine Leistungen der Pflegekasse erbracht. Aus diesen Gründen prüfen die Träger der Sozialhilfe vor einer Anmeldung der leistungsberechtigten Personen nach § 264 SGB V bei der Krankenkasse ihrer Wahl und mithin vor einer Krankenversicherungsleistung an die leistungsberechtigte Person vorrangige (günstigere) Versicherungsmöglichkeiten. Dadurch entsteht den Trägern der Sozialhilfe ein erheblicher Verwaltungsaufwand. Aufgrund des komplexen Versicherungssystems mit verschiedenen Möglichkeiten und Arten der Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung (Pflichtmitgliedschaft, freiwillige Mitgliedschaft, Familienversicherung, Versicherung der Rentner/innen, private Versicherung u.a.) gestaltet sich die Prüfung für die Träger der Sozialhilfe besonders aufwendig und zeitintensiv. Sie erfordert von diesen die Bereitstellung darauf spezialisierten Personals. Wenn eine ärztliche oder zahnärztliche Behandlung kurzfristig notwendig wird und die Entscheidung über den Krankenversicherungsschutz schnell getroffen werden muss, fehlt die Zeit für eine umfassende Prüfung. Eine freiwillige Versicherung kommt lediglich dann zustande, wenn kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall besteht. Aufgrund des Anspruchs auf Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII) ist die obligatorische Anschlussversicherung (OAV) im Kontext SGB XII in der Regel ausgeschlossen. Rechtsunsicherheiten oder sonstige Unklarheiten und daraus resultierende (zeit-)aufwendige Auseinandersetzungen mit den Krankenkassen in Bezug auf den Anspruch auf

26 Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*%5b@attr_id=%27bgbl103s2190.pdf%27%5d (21. September 2023).

27 In Höhe von bis zu 5 % der tatsächlich erbrachten Leistungen. In der Praxis werden regelmäßig 5 % erhoben.

28 Diese ist bei jeder Krankenkasse unterschiedlich hoch, aber bei allen zu entrichten.

29 Im Rahmen der Betreuung nach § 264 SGB V gibt es keine Familienversicherung. Jede Person ist einzeln zur Betreuung anzumelden.

vorrangige Versicherungsmöglichkeiten gehen in der Praxis zulasten der Hilfesuchenden.

Aber auch der sich nach eingehender Prüfung und Anmeldung vorrangiger Ansprüche bei der Krankenkasse anschließende Verwaltungsaufwand ist groß. Die Träger der Sozialhilfe müssen quartalsweise Abschläge an die Krankenkasse entrichten und die vierteljährlich erfolgende Spitzabrechnung der tatsächlich entstandenen Behandlungskosten sowie die Kopfpauschale und die geltend gemachten Verwaltungskosten auf ihre Richtigkeit prüfen.

Zulasten der Leistungsberechtigten wirkt sich der Umstand aus, dass die Krankenversicherung nach § 264 SGB V keine Anwartschaftszeiten auf einen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung begründet.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein schlägt eine gesetzliche Regelung vor, die allen Leistungsberechtigten, bei denen keine andere vorrangige Krankenversicherungsmöglichkeit besteht, einen Anspruch auf eine Pflichtversicherung gewährt. Diese im Bereich des SGB II bestehende Möglichkeit hat sich bewährt. Eine Ungleichbehandlung der Leistungsberechtigten im SGB XII erscheint nicht sachgerecht. Das Verfahren zu den Zu- und Abgangsmeldungen analog derjenigen in Jobcentern und gemeinsamen Einrichtungen könnte von den Trägern der Sozialhilfe übernommen werden. Dadurch würde sich der Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren. Die Entscheidung über den Krankenschutz und die Anmeldung bei einer Krankenversicherung könnten wesentlich schneller erfolgen, was auch im Interesse der hilfesuchenden Menschen liegt.

2.14 Einführung einer Versicherungspauschale und Aufnahme einer Regelung für Geldgeschenke für besonderen Anlass analog SGB II (§ 6 und § 1 Bürgergeld-Verordnung) und Ergänzung eines Absetzungsmodus für die Kfz-Haftpflichtversicherung analog § 6 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-Verordnung

Problembeschreibung

Gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII sind Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, die gesetzlich vorgeschrieben oder dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind, vom Einkommen abzusetzen. Für den Personenkreis im Rechtskreis SGB II ist hierfür in § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Bürgergeld (Bürgergeld-Verordnung) eine Pauschale von monatlich 30,- € vorgesehen. Im Unterschied dazu werden in der sozialhilferechtlichen Praxis auf der Grundlage von § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII regelmäßig geringere Beträge als im Pauschalbetrag anerkannt. Für die Ungleichbehandlung bei der Anerkennung von Beiträgen zu Versicherungen zu Ungunsten der Leistungsberechtigten im Personenkreis des SGB XII ist ein Grund nicht ersichtlich.

Gleiches gilt für die gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Geldgeschenken an Minderjährige anlässlich der Firmung, Erstkommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe. Diese gelten bei

Bezug von Bürgergeld nach § 1 Abs. 1 Nr. 12 Bürgergeld -Verordnung als anrechnungsfrei; ein Freibetrag von 3.100,- € darf dabei aber nicht überschritten werden. Eine vergleichbare Regelung wie diejenige der Bürgergeld-Verordnung fehlt jedoch für den Personenkreis des SGB XII. Hier können gemäß § 84 Abs. 2 SGB XII anlassbezogene Geldgeschenke als freiwillige Zuwendungen Dritter grundsätzlich angerechnet werden. Sie sollen als Einkommen außer Betracht bleiben können, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde. Gründe für eine Nichtberücksichtigung können vor allem besondere Anlässe oder Zwecke einer Einnahme sein (§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, § 83 Abs. 1 SGB XII). Eine feste Begrenzung der Höhe gibt es nach der Rechtsprechung des BSG jedoch nicht.³⁰ In der sozialhilferechtlichen Praxis wird in den beschriebenen Fällen bundesweit nicht einheitlich vorgegangen. Besonders deutlich wird der Unterschied zwischen den Regelungen ähnlicher Situationen in den Rechtskreisen SGB II und XII, insbesondere in gemischten Bedarfs- und Einsatzgemeinschaften. Auch bei einem Rechtskreiswechsel vom Leistungsbezug von Bürgergeld nach SGB II in den Bezug von Sozialhilfe nach SGB XII, z.B. bei der Feststellung einer befristeten oder unbefristeten vollen Erwerbsminderung, greifen Regelungen, die sich teilweise nachteilig auf die Leistungsbeziehenden auswirken.

Mit Einführung des Bürgergeld-Gesetzes werden seit dem 1. Januar 2023 auch im SGB XII die tatsächlichen Kfz-Haftpflichtversicherungsbeiträge als Pflichtversicherung gemäß § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB XII vom Einkommen abgesetzt, sofern es sich bei dem Kfz um geschütztes Vermögen i.S.d. § 90 Abs. 2 Nr. 10 bzw. Nr. 9 SGB XII handelt. Für den Rechtskreis des SGB II besteht hierzu eine detaillierte Regelung über die Berechnung dieser Beträge. Hier ist in § 6 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-Verordnung festgelegt, dass bei Pflichtversicherungen vom Einkommen der Leistungsberechtigten monatlich ein Betrag in Höhe eines Zwölftels der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Leistungsanspruch nachgewiesenen Jahresbeiträge zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II abgesetzt wird. Im SGB XII hingegen fehlt eine entsprechende Regelung. Hier sind diese Beiträge in dem Monat, in dem sie fällig werden, vom Einkommen abzuziehen.³¹ Bei den Kfz-Haftpflichtversicherungen handelt es sich um Beiträge, die grundsätzlich höher ausfallen als beispielsweise die Beiträge zu einer Hausrat- oder einer Privathaftpflichtversicherung. Es liegt daher gerade bei dem Personenkreis des SGB XII nahe, mit den Versicherungsgesellschaften eine vierteljährliche bzw. halbjährliche Zahlungsweise zu vereinbaren, um nicht in einem Monat der vollen Zahlungsverpflichtung des Jahresbeitrages ausgesetzt zu sein. In der Verwaltungspraxis führt dies zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand. Für jede zusätzliche Fälligkeit ist ein Änderungsbescheid zu erlassen. Zudem erhalten die Versicherungsnehmer in der Regel bei einer beispielsweise vierteljährlichen Beitragserhebung und gleichzeitiger Einzugsermächtigung gar keine gesonderte Rechnung. Vielmehr wird einmal jährlich der neue jährliche Versicherungsbeitrag mitgeteilt und die vereinbarte Zahlungsweise in dieser Beitragsmitteilung ausgewiesen. Bei einer jährlichen Zahlungsweise hingegen kann der Beitrag zur

30 BSG, Urteil vom 3. Juli 2020, B 8 SO 27/18 R.

31 Vgl. Grube/Wahrendorf/Flint/Giere: SGB XII, 7. Aufl. 2020, § 82 Rdnr. 88–89; Schlette, in: Hauck/Noftz: Kommentar zum SGB XII, Rdnr. 83a zu § 82 SGB XII, Kommentar Bieritz-Harder/Conradis/Thie, 12. Aufl. 2020 – Rdnr. 78 zu § 82 SGB XII; BSG, Urteil vom 25. April 2013 – B 8 SO 8/12 R und Urteil vom 4. April 2019 – B 8 SO 10/18 R.

Kfz-Haftpflichtversicherung gerade erst zum Leistungsfall führen. Sie kann zudem auch das monatliche Einkommen übersteigen, sodass dem Leistungsbezieher dann nicht der volle Absetzungsbetrag zugutekommt.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein empfiehlt eine Harmonisierung der beiden Regelungsgebiete an den beschriebenen Stellen. Die Regelungen in der Bürgergeld-Verordnung zum Umgang mit der Versicherungspauschale und Anrechnung von anlassbezogenen Geldgeschenken haben sich seit Jahren (bereits in der vorhergehenden Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung [Alg II-VO]) bewährt. Die Aufnahme inhaltsgleicher Regelungen in die Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wäre wünschenswert. Die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage würde eine Ungleichbehandlung bei Mischfällen und bei einem Wechsel der Leistungssysteme verhindern. Ebenso könnten durch entsprechende bundeseinheitliche gesetzliche Regelungen die derzeit noch sehr heterogene Umgangsweise der vielen verschiedenen Sozialhilfeträger in den beschriebenen Fällen vermieden werden. Bezüglich der Kfz-Haftpflichtversicherung empfiehlt der Deutsche Verein die Aufnahme eines dem § 6 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-Verordnung vergleichbaren Passus.

3. Weitergehender Regelungsbedarf im SGB XII

Neben der Veränderung einzelner Vorschriften des SGB XII sieht der Deutsche Verein darüber hinaus einen weitergehenden, grundsätzlichen Regelungsbedarf, die Existenzsicherungssysteme zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Ausgehend von der derzeitigen systematischen Lösung bestehen aus Sicht des Deutschen Vereins insbesondere Regelungsbedarfe im Hinblick sowohl auf eine Vereinfachung der Regelungen zu Einkommen und Vermögen als auch auf eine Vereinheitlichung des Dritten und Vierten Kapitels im SGB XII sowie auf eine Annäherung der Regelungssysteme SGB II und SGB XII.

3.1 Vereinfachung der Regelungen zu Einkommen und Vermögen

Der Deutsche Verein verweist an dieser Stelle auf die hierzu gesondert ausgearbeiteten Empfehlungen des Deutschen Vereins für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe (SGB XII), die er regelmäßig herausgibt. Diese zeigen einen grundsätzlichen Handlungsbedarf an Vereinfachung und Auflösung von Unklarheiten für eine rechtssichere Rechtsanwendung in der Praxis auf.³²

32 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe (SGB XII) vom 10. Mai 2022 (DV 17/21), https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-17-21_einkommen-vermoegen-in-der-sozialhilfe.pdf (21. September 2023), sowie Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 22/18) vom 11. September 2019, S. 15: „Bei der Einkommensanrechnung ergeben sich durch unterschiedliche Regelungen für das Dritte und Vierte Kapitel des SGB XII erhebliche Probleme, die unter Umständen zu einer uneinheitlichen und für die Leistungsberechtigten benachteiligenden Rechtsanwendung führen.“ (https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-22-18_rechtsvereinfachung-weiterentwicklung-sozialhilfe.pdf [21. September 2023]).

3.2 Vereinheitlichung Drittes und Viertes Kapitel SGB XII

Im Sinne einer gesamtheitlichen Lösung der Schnittstellenproblematik ist aus Sicht des Deutschen Vereins eine Zusammenführung des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII grundsätzlich zu befürworten. Dies erfordert zwar eine grundlegende Änderung der gesetzlichen Vorschriften, dürfte aber zukünftig zu einer deutlichen Erleichterung in der Anwendung führen. Eine Zusammenlegung zu einem einheitlichen Kapitel der Existenzsicherung im SGB XII würde nicht nur eine Verwaltungsvereinfachung bewirken, sondern auch die für die Leistungsberechtigten nicht nachvollziehbare unterschiedliche Behandlung in beiden Kapiteln des SGB XII beenden. Dabei könnte die bisherige Finanzierungsstruktur weiterhin beibehalten³³ und der Aufwand hinsichtlich der Finanzierung damit geringgehalten werden. Aus Sicht des Deutschen Vereins scheint im ersten Schritt zumindest die Harmonisierung des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII sinnvoll.

Einen Bedarf an Vereinheitlichung sieht der Deutsche Verein beispielsweise im Hinblick auf eine vereinfachte Antragstellung für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Sozialhilfe setzt gemäß § 18 Abs. 1 SGB XII mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen. Hierdurch soll ein möglichst niedrigschwelliger Zugang zu Sozialhilfe gewährleistet werden. Das für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XII normierte Antragserfordernis erschwert in der Praxis den Zugang zur Grundsicherung für einen besonders vulnerablen Personenkreis, die die Regelaltersgrenze erreicht haben oder dauerhaft erwerbsgemindert sind. Der Antrag wirkt hier unter Abweichung von Grundprinzipien des Sozialhilferechts auf den Monatsersten des Kalendermonats zurück, in dem er gestellt wird, § 44 Abs. 2 SGB XII. Beides führt in der Praxis zu unterschiedlichen und unbefriedigenden Ergebnissen bei der Bewilligung der Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII. Insbesondere bei einem Wechsel der Zuständigkeit innerhalb eines Monats, aber auch im Hinblick auf die Berücksichtigung anderer Leistungen, wie z.B. Unterkunftskosten, ergäbe sich durch eine Vereinheitlichung eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens.

Darüber hinaus sollte die Möglichkeit der vorläufigen Leistungsgewährung, die im Vierten Kapitel des SGB XII in § 44a SGB XII geregelt ist, auch im Dritten Kapitel des SGB XII vorgesehen werden. Derzeit muss bei diesen Sachverhalten auf § 42 SGB I zurückgegriffen werden. Dieser deckt jedoch nur „Vorschüsse“ ab und damit nicht alle Alternativen des § 44a SGB XII. Nicht erfasst ist § 44a Abs. 1 Nr. 1 SGB XII, und damit sind solche Sachverhalte nicht erfasst, in denen zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen längere Zeit erforderlich ist, das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen aber hinreichend wahrscheinlich ist. Bei existenzsichernden Leistungen, wie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ist es wichtig, dass Leistungsansprüche zeitnah erfüllt werden, sobald der Bedarf entsteht, vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I. Lässt sich die Entscheidung hierüber aus Grün-

³³ So könnten weiterhin die Leistungen für Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, und für Personen, bei denen eine dauerhafte Erwerbsminderung vorliegt, mit dem Bund abgerechnet werden und die Ausgaben für alle anderen Personen weiterhin beim kommunalen Träger verbleiben.

den, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht bald erreichen, muss der Leistungsträger die Nichtabsicherung des Existenzminimums zumindest vorläufig sicherstellen.³⁴

Auch im Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung (§§ 35 und 42a SGB XII) sollten Regelungen des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII angenähert werden. Dies zeigt sich beispielsweise u.a. hinsichtlich der Rechtsgrundlagen für Kosten der Unterkunft, §§ 35 und 42a SGB XII. Die Regelungen des § 42a SGB XII sind sehr komplex. Hier werden Regelungen für verschiedene Wohnformen getroffen, die sich im Dritten Kapitel SGB XII und dem SGB II nicht wiederfinden. Eine Harmonisierung z.B. bei der Frage bei Wohngemeinschaften, der Differenzmethode und der Kopfteilmethode wäre im Sinne einer Gleichbehandlung sehr erstrebenswert. Insbesondere bei Mischfällen mit anderen Rechtssystemen führt die Unterschiedlichkeit der Regelungen immer wieder zu ungleichen und damit ungerechten Behandlungen. Weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht der Deutsche Verein auch bei der Begrenzung der Aufwendungen für die Unterkunft für besondere Wohnformen auf 125 % der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts nach § 42a Abs. 6 SGB XII. Die Begrenzung auf 125 % berücksichtigt nicht ausreichend, dass für besondere Wohnformen höhere bauliche Standards gesetzlich vorgeschrieben und darüber hinaus in Bezug auf Barrierefreiheit andere Flächen und Ausstattungen als für normale Wohnungen zu beachten sind. Die hierdurch entstehenden höheren Kosten sind systematisch dem Bereich der Existenzsicherung zuzuordnen und nicht im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 113 Abs. 5 SGB IX zu refinanzieren. Idealerweise sollte daher die Begrenzung auf 125 % gestrichen werden.

3.3 Angleichung der Regelungssysteme SGB II und SGB XII

Schließlich sieht der Deutsche Verein Handlungsbedarf, die Regelungen des SGB II und des SGB XII zu harmonisieren. Hier möchte der Deutsche Verein den unterschiedlichen Umgang in den Leistungssystemen hinsichtlich der Regelungen zum Einkommen (z.B. siehe oben 2.14), aber auch insbesondere bezüglich Einnahmen der Leistungsbeziehenden aus Kapitalvermögen, z.B. Zinseinkünfte, hervorheben. Er nimmt vorliegend Bezug auf die hierzu im Jahr 2019 verabschiedeten Empfehlungen zu § 43 Abs. 2 SGB XII.³⁵ Hier hatte es der Deutsche Verein bereits für folgerichtig gehalten, nach einer Anhebung des Vermögensschonbetrags im Jahr 2017 auch den Freibetrag entsprechend anzuheben. Bis heute beträgt der Freibetrag gemäß § 43 Abs. 2 SGB XII 26,- €. Dagegen existiert mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-Verordnung für Leistungsfälle im SGB II eine inzwischen noch weitreichendere Regelung, wonach für Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen) ein Freibetrag in Höhe von 100,- € geschaffen wurde. In Anpassung an die angehobene und derzeit gültige Schonvermögensgrenze im SGB XII in Höhe von 10.000,- € sowie aus Zwe-

34 Insoweit ist die Verpflichtung zum Erlass einer vorläufigen Entscheidung Folge der aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG folgenden Verpflichtung zur Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums, Prof. Dr. Guido Kirchoff, in: Hauck/Noftz: SGB XII, 5. Ergänzungslieferung 2023, § 44a SGB XII Rdnr. 11 f.

35 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 22/18) vom 11. September 2019, S. 13, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-22-18_rechtsvereinfachung-weiterentwicklung-sozialhilfe.pdf (21. September 2023).

cken der Gleichbehandlung und Verwaltungsvereinfachung empfiehlt der Deutsche Verein, die derzeitige gesetzliche Regelung im Rechtskreis des SGB II für Einkünfte aus Kapitalvermögen im SGB XII zu übernehmen.³⁶

³⁶ Str., ob SGB-II-Regelung in Höhe von 100,- € in § 82 Abs. 1 SGB XII als Nr. 10 zu übernehmen ist und § 43 Abs. 2 SGB XII dann zu streichen wäre bzw. alternativ die Regelung in § 43 Abs. 2 SGB XII zu übernehmen ist.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend